

Andreas Feicht

Staatssekretär

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 23. Dezember 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Dr. Marcel Klinge,
Dr. Martin Neumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
betr.: „Klimapaket 2030 - Staatliche Förderung zum Austausch alter
Ölheizungen“
BT-Drucksache: 19/15677**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o.a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie bewertet die Bundesregierung die Erkenntnisse des Heizungsbauerhandwerks, dass es infolge der Beschlüsse zum Klimaschutzpaket u.a. zur Förderung neuer CO₂-armer Heizungssysteme zu einer Stornierung von Neuaufträgen für Heizungen in Höhe eines geschätzt dreistelligen Millionenwerts gekommen sei?

Antwort:

Die Bundesregierung ist bestrebt, negative Folgen durch Marktattentismus zu vermeiden. Daher sollen die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossenen verbesserten Förderbedingungen zeitnah an die Antragsteller weitergereicht werden. Entsprechende Anpassungen in den bestehenden Förderprogrammen sollen zu Beginn des kommenden Jahres wirksam werden.

Frage 2

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Förderung des Einbaus CO₂-armer Heizungssysteme rückwirkend zu fördern, um ggf. eintretende Investitionsstaus zeitnah zu verhindern?

Antwort:

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, verbesserte Förderbedingungen für den Einbau CO₂-armer Heizungssysteme rückwirkend zu gewähren. Bis zum Inkrafttreten der angepassten Förderprogramme gelten diese in ihrer aktuell gültigen Form fort.

Frage 3

Wann wird die Bundesregierung ihren Entwurf im Bundesrat einbringen und wie laufen die Konsultationen mit den Bundesländern?

Antwort:

Die Bundesregierung wird die entsprechenden Entwürfe der Richtlinien zur Anpassung bestehender investiver Förderprogramme und der Neugestaltung der investiven Förderprogramme im Gebäudebereich anlässlich der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 nicht im Bundesrat einbringen, da es sich dabei nicht um zustimmungspflichtige Rechtsakte handelt. Konsultationen mit den Bundesländern und Verbänden finden jeweils im Rahmen der Ressortabstimmung statt.

Frage 4

Wie sieht die Vereinfachung bei der Stellung von Förderanträgen aus?

Antwort:

Die Bundesregierung plant, die Antragsstellung in den Förderprogrammen dahingehend zu vereinfachen, dass Förderanträge im Zusammenhang mit der systemischen energetischen Sanierung einer Immobilie auf Effizienzhausniveau oder eines energieeffizienten Neubaus auf Effizienzhausniveau künftig komplett mit einem Förderantrag abgewickelt werden können.

Frage 5

Wie werden die obligatorischen Beratungen zu bestimmten Anlässen (z. B. Eigentümerwechsel) ausgestaltet?

Antwort:

In dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz ist im Falle des Verkaufs oder einer größeren Renovierung eines Ein- oder Zweifamilienhauses ein informatorisches Beratungsgespräch des Käufers bzw. des

Eigentümers mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband vorgesehen.

Frage 6

Welche Stellen dürfen bei der Antragstellung beraten?

Antwort:

Im Rahmen der in der Antwort zu Frage Nr. 5 beschriebenen Regelung ist keine Antragstellung erforderlich.

Frage 7

Wie soll der Investitionszuschuss für weitere Adressaten wie z.B. steuerbefreite Wohnungsgenossenschaften oder Rentner ausgestaltet werden und beantragt werden können?

Antwort:

Die Bundesregierung plant, dass Antragstellern neben der Möglichkeit einer Förderung durch einen zinsgünstigen Kredit in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss jeweils auch die Möglichkeit einer Förderung durch einen Investitionszuschuss zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit soll allen potenziellen Fördernehmern zur Verfügung stehen. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Marktanzreizprogramms direkt beim Durchführer.

Frage 8

Wie sehen die Anreize für den Wechsel auf effiziente hybride Gasheizungen aus, wo die Umstellung auf erneuerbare Wärme nicht möglich ist? Wie laufen Antragstellung und Nachweis?

Antwort:

Die Bundesregierung plant, hybride Gasheizungen, die anteilig erneuerbare Energien einbinden, als Fördertatbestand in die Heizungsförderung aufzunehmen.

Antragstellung und Nachweis sollen im Rahmen der allgemeinen Antragsprozesse möglich sein.

Frage 9

Welche CO₂-Vermeidung erwartet die Bundesregierung aus der Förderung zum Austausch alter Ölheizungen?

Frage 10

Von welchen CO₂-Vermeidungskosten geht die Bundesregierung aus? Wie hoch wird die Förderung pro Tonne CO₂ (in Euro) von der Bundesregierung geschätzt?

Antwort:

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der geförderte Austausch alter Ölheizungen und der gleichzeitige Einbau energieeffizienterer neuer Heizungsanlagen sollen in die bestehenden bzw. geplanten Förderprogramme integriert werden. Eine trennscharfe Abschätzung der dadurch zu erzielenden Einsparungen, der CO₂-Vermeidungskosten bzw. der Förderung pro Tonne CO₂ ist ex ante nicht möglich. Verwiesen wird hier beispielhaft auf die Evaluationsergebnisse bezüglich der Einsparungen, die durch das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) erzielt werden konnten: Im Jahr 2017 wurden durch den Einbau von 60.463 neuen Heizungsanlagen auf Grundlage erneuerbarer Energien 313.464 Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart. Eine detaillierte Auswertung bezüglich der ersetzten Altanlagen ist dabei jedoch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

